Preußische Gesetzsammlung

Nr. 26.

(Nr. 11059.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 25. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen und an den Baukosten einer Reichseisenbahnlinie von Bettsdorf über Waldwiese nach Merzig die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zu der dadurch bedingten Vergrößerung des Fuhrparkes, und zwar:

a. zum Baue einer Haupteisenbahn

von Witten West nach einem geeigneten Punkte der Bahnstrecke Schwelm-Barmen-Rittershausen, Grunderwerb .... 1 705 000 Mark

b. zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1.	von Marggrabowa nach Czymochen	2 483 000	=
2.	von Pruſt-Bagnitz nach Tuchel	3 240 000	=
3.	von (Gnesen) Pyszczyn nach Revier (Schokken)....	4 260 000	=
4.	von Kontopp nach Schwiebus	6 360 000	=
5.	von Tantow nach Gartz a. Oder	710 000	=
6.	von Fürstenwerder nach Strasburg i. Uckermark...	2 286 000	=
7.	von Arendsee nach Geestgottberg (Wittenberge)....	2 372 000	=
8.	von Merseburg nach Zöschen	1 705 000	=
	zu übertragen	25 121 000	Mark

Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1910.

	Übertrag	25 121 000 Mark
9. von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha		5 800 000 "
10. von Heiligenstadt nach Schwebda (Eschwege)		6 411 000 "
11. von Clausthal-Zellerfeld nach Altenau		2 290 000 "
12. von Sankt Wendel nach Tholey		4 679 000 "
13. von Irrel nach Igel		6 136 000 "
c. zur Beschaffung von Fahrzeugen		5 824 000 "
	zusammen	56 261 000 Mark;

II. zur Herstellung des zweiten oder dritten und vierten Gleises auf den Strecken:

1. Neurode-Glatz	3 094 000 Mark	
2. Kohlfurt-Niesky und Mücka-Hohenbocka	5 040 000 "	
3. Malente-Gremsmühlen-Eutin.	396 000 "	
4. Wegeleben-Thale	2 030 000 "	
5. Weimar-Göschwitz	2 430 000 "	
6. Coburg Güterbahnhof-Creidlitz	223 000 "	
7. Löhne-Minden, einschließlich Umgestaltung des Bahnhofs Oeynhausen Nord, ...	12 122 000 "	
8. Emden-Abzweigung nach dem Außenhafen bei Emden (Ostfriesische Küstenbahn) und Verlegung dieser Bahn von der West- auf die Ostseite der Stadt Emden	2 900 000 "	
9. Börnig-Kastrop	440 000 "	
10. Bochum Nord-Präsident und Präsident-Riemke	2 950 000 "	
11. Essen West-Essen Hauptbahnhof	3 900 000 "	
12. Höchst a. M.-Niedernhausen..	3 300 000 "	
13. Trier-Karthaus	2 507 000 "	
zusammen		41 332 000 " ;

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. für die Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes ..	1 435 000 Mark,	
2. für die Fertigstellung des Ausbaues der Nebenbahn Allenstein-Kobbelbude zur Hauptbahn...	1 080 000 "	
zu übertragen	2 515 000 Mark	97 593 000 Mark

Übertrag	2 515 000 Mark	97 593 000 Mark
3. für die Fertigstellung des Baues der Verbindungsbahn von Danzig nach dem Holm	240 000 „	
4. für die Herstellung einer Verbindungsbahn bei Halle a. S.	1 170 000 „	
5. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:		
a) der Eisenbahn von Finnentrop nach Meschede (Wennemen) mit Abzweigung nach Fredeburg	5 711 000 „	
b) der Eisenbahn von Kammin i. Pomm. nach Treptow a. Rega	100 000 „	
c) der Eisenbahn von (Brügge) Oberbrügge nach Wipperfürth und Radevormwald	300 000 „	
d) der Eisenbahn von Overath nach Kalk	3 120 000 „	
e) der Eisenbahn von Iserlohn nach Schwerte	700 000 „	
f) der Eisenbahn von Westerburg nach Montabaur ..	450 000 „	
g) der Eisenbahn von Sonneberg nach Eisfeld	700 000 „	
h) der Eisenbahn von Menden nach Neuenrade	1 770 000 „	
i) der Eisenbahn von Erdorf nach Bitburg	300 000 „	
k) des zweiten Gleises auf der Strecke Eisenach–Salzungen	225 000 „	
l) der zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnlinien Cöln–Bonn und Cöln (Kalk) – Troisdorf mit Überbrückung des Rheins	3 557 000 „	
m) der Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg ..	1 391 000 „	
zusammen		22 249 000 „ ;
zu übertragen		119 842 000 Mark

	Übertrag	119 842 000 Mark
IV. zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen	....	75 000 000 = ;
V. zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen		5 000 000 = ;
VI. zur Gewährung eines unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschusses an das Reich zu den Baukosten einer Eisenbahn von Bettsdorf über Waldwiese nach Merzig bis zu	....	141 000 =
	insgesamt	199 983 000 Mark.

Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Ib aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 10 und 13 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 10 (Heiligenstadt-Schwebda[Eschwege]) von . 251 000 Mark
b) = = 13 (Irrel-Igel) von .... 700 000 = .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf preußischem Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1 (Marggrabowa-Czymochen) von ...... 180 000 Mark
= = 2 (Prust-Bagnitz-Tuchel) von .... 581 000 =

bei Nr. 3 ([Gnesen] Pyszczyn-Revier [Schokken]) von .... 680 000 Mark
„ „ 4 (Kontopp-Schwiebus) von .... 1 049 000 „
„ „ 5 (Tantow-Gartz a. Oder) von .... 400 000 „
„ „ 6 (Fürstenwerder-Strasburg i. Uckermark) von .... 474 000 „
„ „ 7 (Arendsee-Geestgottberg [Wittenberge]) von .... 410 000 „
„ „ 8 (Merseburg-Zöschen) von .... 150 000 „
„ „ 10 (Heiligenstadt-Schwebda [Eschwege]) von 380 000 „
„ „ 11 (Clausthal-Zellerfeld-Altenau) von .... 110 000 „
„ „ 12 (Sankt Wendel-Tholey) von .... 937 000 „
„ „ 13 (Irrel-Igel) von .... 290 000 „ .

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 10 (Heiligenstadt-Schwebda [Eschwege]) und zu Nr. 13 (Irrel-Igel) sind die unter A Abs. 3 genannten Staatszuschüsse bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 9 benannte, in außerpreußischem Staatsgebiete belegene Eisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha muß außerdem von der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung die Verpflichtung zur Leistung eines unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von 500 000 Mark übernommen werden.

§ 2.

Zu den Kosten der im § 1 unter II Nr. 7 und 10 vorgesehenen Bauten sind von Beteiligten folgende unverzinsliche, nicht rückzahlbare Barzuschüsse zu leisten:

a) bei II Nr. 7 (drittes und viertes Gleis Löhne-Minden, einschließlich Umgestaltung des Bahnhofs Oeynhausen Nord,) in Höhe von 10 000 Mark
b) bei II Nr. 10 (zweites Gleis Bochum Nord-Präsident und zweites und drittes Gleis Präsident-Riemke) in Höhe von... 89 500 Mark.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter Nr. I und II vorgesehenen Bauausführungen im Betrage von
97 593 000 Mark

die Barzuschüsse der Beteiligten

1. gemäß § 1 C mit .... 500 000 Mark,
2. gemäß § 2
   a) mit .... 10 000 „
   b) mit .... 89 500 „

zusammen .... 599 500 „

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I und II von .... 96 993 500 Mark
sowie zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter III bis VI vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 102 390 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. Ib für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge oder um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen oder Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11060.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 25. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von zwölf Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten zwölf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.